



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 55/26

Luxemburg, den 16. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-328/24 P | Mincu Pătrașcu Brâncuși / Europäische Staatsanwaltschaft

### **Europäische Staatsanwaltschaft: Der Gerichtshof weist das Rechtsmittel eines rumänischen Staatsbürgers gegen einen Beschluss des Gerichts der Europäischen Union zurück**

*Der Gerichtshof bestätigt die Unzuständigkeit des Gerichts für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft*

Am 6. Juli 2021 leitete die Europäische Staatsanwaltschaft<sup>1</sup> ein Ermittlungsverfahren in einer Strafsache ein, in der Herr Constantin Mincu Pătrașcu Brâncuși, ein rumänischer Staatsbürger, am 24. Mai 2022 als Verdächtiger und ab dem 25. Mai 2022 als Beschuldigter geführt wurde.

Am 8. Dezember 2022 erließ die Zehnte Ständige Kammer der Europäischen Staatsanwaltschaft einen Beschluss, mit dem angeordnet wurde, gegen diesen rumänischen Staatsbürger und weitere Personen vor dem Regionalgericht Bukarest (Rumänien) Anklage zu erheben.

Herrn Mincu Pătrașcu Brâncuși werden Straftaten der Bildung einer kriminellen Vereinigung<sup>2</sup> und der Beteiligung an der Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Dokumente<sup>3</sup>, die die unrechtmäßige Erlangung oder Einbehaltung von Geldern oder Vermögenswerten aus dem Haushalt der Europäischen Union zur Folge haben, zur Last gelegt.

Am 7. Juli 2023 beantragte er beim Gericht der Europäischen Union, den Beschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 2022 sowie die darauffolgenden Handlungen für nichtig zu erklären<sup>4</sup>. Nachdem die Europäische Staatsanwaltschaft die Unzuständigkeit des Gerichts eingewandt hatte, machte Herr Mincu Pătrașcu Brâncuși geltend, dass seine Klage zulässig sei und dass der von der Europäischen Staatsanwaltschaft vertretene Ansatz den Unionsverträgen und seinem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zuwiderlaufe.

Mit Beschluss vom 28. Februar 2024<sup>5</sup> wies das Gericht die Klage von Herrn Mincu Pătrașcu Brâncuși ohne Prüfung der Begründetheit ab, indem es sich für unzuständig erklärte.

Gegen diesen Beschluss des Gerichts wurde beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt.

Mit seinem heutigen Urteil **weist der Gerichtshof dieses Rechtsmittel in vollem Umfang zurück**.

Zwar ist **der Gerichtshof** der Auffassung, dass **das Gericht tatsächlich einen Rechtsfehler begangen hat**, indem es sich für die Entscheidung über die Klage gegen eine Verfahrenshandlung der Europäischen Staatsanwaltschaft<sup>6</sup> für unzuständig erklärt hat, ohne geprüft zu haben, ob die Unionsverträge einer solchen Feststellung entgegenstehen, **bestätigt aber**, nachdem er diese Prüfung selbst vorgenommen hat, **die Abweisung der Klage** von Herrn Mincu Pătrașcu Brâncuși.

Der Gerichtshof stellt nämlich fest, dass **die Verträge<sup>7</sup> den Unionsgesetzgeber<sup>8</sup>** in Anbetracht der Organisation und der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft<sup>9</sup> **ermächtigen, besondere Regeln für die gerichtliche Kontrolle von deren Verfahrenshandlungen festzulegen**. Er leitet daraus ab, dass **der Unionsgesetzgeber**, indem er die Zuständigkeit

für die gerichtliche Kontrolle der Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten – von Ausnahmen abgesehen – den nationalen Gerichten und nicht dem Gericht der Europäischen Union zugewiesen hat, **diese Ermächtigung nicht überschritten hat.**

Der Gerichtshof führt insoweit aus, dass **die Rechtswirkungen dieser Verfahrenshandlungen weitgehend vom nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats abhängen** und dass **die endgültige Entscheidung über die von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführten Strafverfahren Sache der nationalen Gerichte ist.** Außerdem stellt er fest, dass **die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft der gerichtlichen Kontrolle durch das Gericht und den Gerichtshof unterliegt** – sei es im Wege der Vorabentscheidung<sup>10</sup>, sei es auf direktem Wege<sup>11</sup>, gemäß den Verträgen.

**Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass der Unionsgesetzgeber die in den Unionsverträgen vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof der Europäischen Union<sup>12</sup> beachtet hat. Darüber hinaus hat der Unionsgesetzgeber damit das Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz<sup>13</sup> gewahrt.**

Folglich entscheidet der Gerichtshof, dass **das Gericht für die Prüfung der Klage** von Herrn Mincu Pătrașcu Brâncuși **unzuständig ist.**

**HINWEIS:** Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Union, die für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen zuständig ist, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union begangen haben.

<sup>2</sup> Gemäß Art. 367 Abs. 1 und 2 des rumänischen Strafgesetzbuchs.

<sup>3</sup> Gemäß Art. 48 des rumänischen Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 18<sup>1</sup> Abs. 1 und 3 des Gesetzes Nr. 78/2000, in Anwendung von Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 dieses Strafgesetzbuchs.

<sup>4</sup> Klage nach Art. 263 AEUV.

<sup>5</sup> Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 28. Februar 2024, Mincu Pătrașcu Brâncuși/Europäische Staatsanwaltschaft ([T-385/23](#)).

<sup>6</sup> Im Sinne von Art. 42 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) 2017/1939](#) des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSStA).

<sup>7</sup> Konkret Art. 86 Abs. 3 AEUV.

<sup>8</sup> D. h. im vorliegenden Fall der Rat der Europäischen Union.

<sup>9</sup> Die Europäische Staatsanwaltschaft führt ihre Ermittlungen im Einklang mit dem nationalen Recht der betreffenden Mitgliedstaaten und vertritt die Anklage vor deren Gerichten.

<sup>10</sup> Verfahren gemäß Art. 267 AEUV.

<sup>11</sup> Außerhalb der in Art. 42 Abs. 1 der Verordnung 2017/1939 vorgesehenen Fälle stützt sich die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Art. 263 AEUV.

<sup>12</sup> Insbesondere vorgesehen in Art. 19 EUV und Art. 263 AEUV.

<sup>13</sup> Gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.